

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Veranstaltung der Reichsbürgerszene in Saalfeld? - Teil 1

Nach Medienberichten, unter anderem von MDR Thüringen, und einer Presseveröffentlichung der Landespolizeiinspektion Saalfeld haben sich am 15. November 2020 in einer Gaststätte im Saalfelder Stadtteil Wöhlsdorf zwischen 70 und 80 Personen aus dem gesamten Bundesgebiet und dem Ausland unter Nichteinhalten von Corona-Hygienemaßnahmen getroffen. Die Polizei spricht von einem 55-jährigen Verantwortlichen. Unter den Beteiligten sollen mehrere Personen gewesen sein, die nach meiner Kenntnis der "Reichsbürgerszene" und der "Querdenken"-Bewegung zuzuordnen sind. Laut einem Artikel der Ostthüringer Zeitung vom 17. November 2020 waren mindestens zwei Führungsfiguren beider Szenen anwesend. Weitere Personen haben sich öffentlich in einem YouTube-Video als Teilnehmer zu erkennen gegeben. Am Tag nach der Auflösung der Versammlung gab der Sprecher der Landespolizeiinspektion Saalfeld zwei Personen, die selber an der aufgelösten Veranstaltung in Wöhlsdorf teilgenommen haben und nach meiner Kenntnis der "Querdenken"-Bewegung zuzurechnen sind, im Gebäude der Landespolizeiinspektion Saalfeld ein Interview. Bei einer der beiden Personen handelt es sich nach mir vorliegenden Informationen um einen bekannten Antisemiten, der Zweifel am Holocaust äußerte, bereits als "Pressesprecher der Hamas" bezeichnet wurde und mit salafistischen Vereinen in Erscheinung trat.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/1421** vom 18. November 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Februar 2021 beantwortet:

1. Wie viele Personen aus welchen Städten und Kommunen, auch international, reisten zu der Veranstaltung an?

Antwort:

Es handelte sich um ein bundesweites Treffen. Im Umfeld der Veranstaltung wurden 72 Personen aus dem Bundesgebiet, zum Teil mit ausländischen Nationalitäten (Schweiz, Litauen, Kroatien und Österreich) einer Identitätsfeststellung unterzogen, hierbei von 58 Personen, welche das Objekt nach Beendigung der Veranstaltung verließen.

2. Wie viele der bei der Veranstaltung anwesenden Personen sind nach Kenntnis der Landesregierung jeweils dem Reichsbürgerspektrum, den sogenannten Corona-Leugnern und "Querdenker-Strukturen" zuzurechnen (bitte aufschlüsseln nach Kommune, Struktur und Anzahl der Teilnehmenden)?

Antwort:

Unter den Beteiligten befand sich eine einstellige Zahl von behördlich bekannten "Reichsbürgern" beziehungsweise "Selbstverwaltern" aus verschiedenen Bundesländern. Zur Anzahl der sogenannten Corona-Leugner und "Querdenker" liegen keine Erkenntnisse vor.

3. Wie viele der bei der Veranstaltung anwesenden Personen sind nach Kenntnis der Landesregierung rechten oder extrem rechten Strukturen und/oder Parteien zuzurechnen (bitte aufschlüsseln nach Stadt, Struktur und Anzahl der Teilnehmenden)?

Antwort:

Bei Reichsbürgern handelt es sich um ein eigenständiges Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes. Ein überschaubarer Anteil von Reichsbürgern wird auch aufgrund entsprechender Aktivitäten als rechtsextrem eingestuft. Unter den Teilnehmern bei dieser Veranstaltung wurden keine bisher behördlich bekannten Rechtsextremisten festgestellt.

4. Wie bewertet die Landesregierung das Zusammentreffen dieser Milieus in einer gemeinsamen Veranstaltung?

Antwort:

Die Landesregierung sieht mit Sorge, dass extremistische Akteure verschiedener Phänomenbereiche, so auch Reichsbürger, das Pandemiegesehen zum Anlass nehmen, für ihre Ideologie zu werben und somit weitere Anhänger zu gewinnen. Die Sicherheitsbehörden werden deshalb die weitere Entwicklung im besonderen Fokus behalten. In diesem Zusammenhang werden auch mögliche Extremismusbezüge der "Querdenken-Bewegung" stetig geprüft und bewertet.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über den/die mutmaßlich verantwortlichen Veranstalter vor?

Antwort:

Bei dem Veranstalter handelt es sich um einen polizeibekanntes Reichsbürger und Gründer von "Königreich Deutschland", einer bundesweit aktiven Gruppierung von Reichsbürgern. Ein weiterer Hauptakteur war ein Vertreter einer führenden "Querdenken-Bewegung".

Von weiteren Angaben ist gemäß Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen abzusehen. Dem stehen schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz, Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Absatz 7 ThürDSG), entgegen. Private können nicht Gegenstand parlamentarischer Kontrolle sein (vgl. Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die bei der Veranstaltung vermittelten, diskutierten oder geplanten Inhalte und Ziele vor?

Antwort:

Nach Eigenangaben des Veranstalters soll es sich um eine Schulungsmaßnahme des "Königreichs Deutschland" gehandelt haben. Durch eine öffentlich bekanntgewordene Einladungs-E-Mail von der aus Baden-Württemberg stammenden "Querdenken-Bewegung" wurde bekannt, dass man sich im Rahmen des Zusammentreffens nach neuen Möglichkeiten und anderen Strategien in Bezug auf die "pandemische Lage" umsehen wolle.

7. Wie bewertet die Landesregierung die Anwesenheit bundesweiter sowie internationaler Gäste vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie?

Antwort:

Die Landesregierung weist daraufhin, dass zum Zeitpunkt des Treffens die Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 7. November 2020 anwendbar war. Der Verordnung folgend ist/war jede Person unter anderem grundsätzlich angehalten, die physisch-sozialen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Ferner bestand bezüglich der zum damaligen Zeitpunkt gültigen Rechtslage nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO eine vorherige Anzeigepflicht von nichtöffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gegenüber der zuständigen Behörde, sofern die angegebene Zahl von Teilnehmern zulässig war. Darüber hinaus dürfte gegen weitere Tatbestände der Verordnung verstoßen worden sein. Da es sich jedoch um laufende Verfahren handelt, erfolgt eine abschließende Stellungnahme derzeit nicht.

Aus Gründen des Infektionsschutzes steht die Landesregierung erheblichen Reisebewegungen kritisch gegenüber. Hinsichtlich von aus dem Ausland anreisenden Personen aus Risikogebieten sind insbesondere die Vorschriften der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung einzuhalten; ob auch insoweit Verstöße vorliegen, kann anhand der Angaben nicht ermittelt werden. Ob gegen Verordnungen anderer Bundesländer oder anderweitiges anwendbares Recht, z. B. geltende Quarantänebestimmungen für zugereiste Teilnehmer verstoßen, wurde, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

8. Wegen welchen Tatbeständen wurde und wird im Zusammenhang mit der aufgelösten Veranstaltung von Landes- sowie Kommunalbehörden ermittelt?

Antwort:

Der Landesregierung ist bekannt, dass wegen Verstößen gegen die 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO wie folgt ermittelt wird:

- a) § 7 Abs. 3 Nr. 1  
(Nichtanzeige einer Veranstaltung mit mehr als 35 Personen in geschlossenen Räumen),
- b) § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2, 3 Nr. 2  
(Nichteinhaltung der Infektionsschutzregeln,
- c) § 5 Abs. 1  
(Kein vorgehaltenes Infektionsschutzkonzept).

Durch die Polizei wurde eine Ordnungswidrigkeitenanzeige wegen Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz gegen den Betreiber der Gaststätte sowie gegen den Veranstalter gefertigt. Ahndung und gegebenenfalls Vollstreckung sowie etwaige weitere Maßnahmen hinsichtlich von Verstößen gegen infektionsschutzrechtliche Bestimmungen obliegen dem zuständigen Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

9. Welche behördlichen Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Landesregierung seit Januar 2019 gegen die als "Reichsbürger-Restaurant" bezeichnete Immobilie vorgenommen (bitte einzeln auflisten nach Tag und Art der Maßnahme sowie zuständiger beziehungsweise ausführender Behörde)?

Antwort:

Der Landesregierung ist bekannt, dass das in Rede stehende Restaurant bis zum Oktober/November 2019 als Gaststätte betrieben und danach als Gewerbe abgemeldet wurde. Zur Klärung der gewerberechtlichen Erlaubnisse werden vom zuständigen Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt entsprechende Verfahren durchgeführt. Darüber hinaus erfolgen seit April 2020 Kontrollen des Gesundheitsamtes hinsichtlich der Einhaltung der Infektionsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Diesbezüglich wurde die am 15. November 2020 stattgefundene Veranstaltung, die Gegenstand der Kleinen Anfrage ist, gemeinsam mit der Polizei aufgelöst.

Zudem finden von Seiten der örtlich zuständigen Polizeidienststelle regelmäßig ein anlassbezogener Informationsaustausch mit dem zuständigen Landratsamt sowie anlassbezogene Streifenförmigkeit statt.

Maier  
Minister